

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Mai 1881.

N 21.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer- Wesen:** Zollvereinfachung bei der Einfuhr von Mehlentseffinen aus ausländischem Getreide; — Zollbefreiung von Getreidemehl mit eingebundenen Faschinen; — Verzicht einer Zollstelle; — Abtöten eines Etalons-Routreflös Seite 179
2. **Konsulat- Wesen:** Ermennung 180

3. **Welgei- Wesen:** Aufnahme von Kaufleuten aus dem Reichsgebiete 180
4. **Finanz- Wesen:** Nachweisung der Einnahmen der Post- und Telegraphen-, sowie der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung und der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Monat April 1881. 181

1. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. Mai d. J. beschlossen, zu genehmigen, daß an Stelle der im §. 11 Absatz 1 der Bestimmungen vom 13. Mai 1880 — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 300 — festgesetzten Mahlausbeute bei Weizen für 75 Kilogramm, bei Roggen für 65 Kilogramm in das Ausland ausgeführten oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage gebracht, aus ausländischem Getreide hergestellten gebettelten Mehls 100 Kilogramm Getreide zollfrei abzuschreiben sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Mai d. J. beschlossen, zu genehmigen, daß mit Bewilligung der obersten Landesfinanzbehörde die Abfertigung von Fässen mit eingebundenen Faschinen auf Begleitchein I, vorausgesetzt, daß die Fässer mit Begleitpapieren versehen sind, aus denen sowohl die Gesamtstückzahl der zu einer Last gehörigen Stübe, als auch die Stückzahl jeder darin vorkommenden handelsüblichen Sorte zu ersehen ist, und gegen deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, auf Grund der Angaben in der Eingangserklärung erfolgen, und daß, vorbehaltlich der speziellen Revision am Bestimmungsorte, die Revision beim Eingange auf die Feststellung der Zahl der Fäßstücke, sowie der Gattung des Holzes beschränkt werden darf.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Mai d. J. beschlossen, dem Königlich preussischen Hauptkonsult zu Mittelwalde i. Schl. die Ermächtigung zur Abfertigung von Baumwollengarn der Nummern 20 1, 2, 3 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifpositionen zu erteilen.